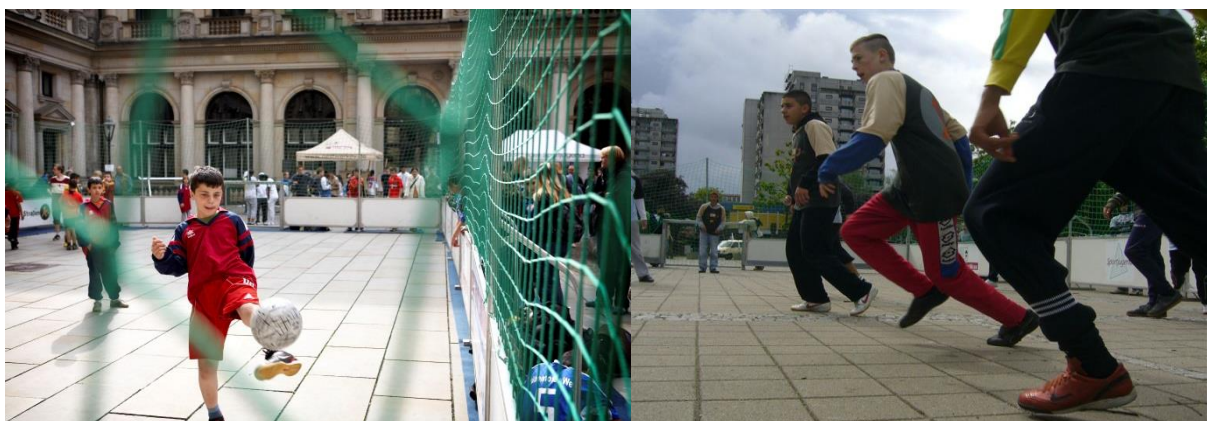


DIE JUGENDORDNUNG

– Grundlage der Mitbestimmung
im Kinder- und Jugendsport



Eine Arbeitshilfe der Deutschen Sportjugend



Seite 3 EIGENSTÄNDIGKEIT DER JUGEND IM VEREIN

**Seite 5 WELCHE PÄDAGOGISCHE BEDEUTUNG HAT DIE
SELBSTSTÄNDIGKEIT DER JUGEND**

**Seite 6... .. EMPFEHLUNGEN ZUR EINFÜHRUNG VON
JUGENDORDNUNGEN**

**Seite 7 LEITFADEN ZUR VERANSCHIEDUNG DER
JUGENDORDNUNG**

**Seite 8 RAHMENJUGENDORDNUNG FÜR VEREINE MIT EINER
FACHABTEILUNG**

**Seite 10 RAHMENJUGENDORDNUNG FÜR VEREINE MIT
MEHREREN FACHABTEILUNGEN**

Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich gern an die

Hamburger Sportjugend

Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

- Telefon: 040 / 41908 -222
- E-Mail: a.seifert@hamburger-sportjugend.de
- Internet: www.hamburger-sportjugend.de

1. EIGENSTÄNDIGKEIT DER JUGEND IM VEREIN

Die Themen „Mitbestimmung Jugendlicher“ und „Eigenständigkeit der Sportjugend durch Jugendordnungen“ sowie die Diskussionen um eine eigenständige Vertretung der Heranwachsenden in Sportvereinen stehen bei der Deutschen Sportjugend nach wie vor im Mittelpunkt des Interesses. Dieses hängt damit zusammen, dass Sporttreiben im Verein für die große Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen die wichtigste Freizeitbeschäftigung ist, Führungsämter im Vereinssport aber nur selten von ihnen wahrgenommen werden. Es hängt auch damit zusammen, dass zwischenzeitlich in allen Bundesländern die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ von der Existenz einer qualifizierten Jugendordnung abhängig gemacht wird. Und weil die Mittel immer knapper werden, wird die Weitergabe von finanziellen Mitteln aus dem Landesjugendplan sowie die Förderung durch Kreise und Städte ebenfalls in zunehmendem Maße von der Vorlage einer qualifizierten Jugendordnung abhängig gemacht. Trotz dieser Bereitschaft zur Förderung der Mitbestimmung von Jugendlichen gibt es immer noch zu wenig Jugendordnungen in unseren Landesfachverbänden und Vereinen Demzufolge sind auch keine deutlichen Veränderungen in organisatorischer Hinsicht festzustellen.

Um ihrem Anspruch als Jugendverband gerecht zu werden und in den Genuss finanzieller Förderung zu gelangen, müssen die Verbände als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden (§§ 74,75 KJHG).

Im § 12 KJHG wird die spezielle Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen davon abhängig gemacht.

Aus sehr unterschiedlichen Untersuchungen und Strukturanalysen ist bekannt, dass in der überwiegenden Zahl der Vereine der/die Jugendwart*in (mit Sitz und Stimme im Vorstand) die Interessen der Jugendlichen vertritt. Im Unterschied zu anderen Ämtern (z. B. dem des 1. Vorsitzenden) ist die Fluktuation bei den Jugendwarten*innen sehr groß. So wurde festgestellt, dass annähernd 40 % der Jugendwart*innen nur zwei Jahre lang dem Vorstand angehören. Dies ist die kürzeste Verweildauer im Vergleich zu allen anderen Ämtern, die länger besetzt bleiben. Über die Gründer der vergleichsweise kurzen Verweildauer der Jugendwart*innen in ihrem Amt lassen sich allerdings nur Vermutungen anstellen.

Das KJHG definiert als Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, als Jugendlichen, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, als junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 KJHG).

In einem Viertel der Turn- und Sportvereine gibt es eine Stimmberechtigung für Jugendliche in der Hauptversammlung. Etwa gleich groß ist der Anteil der Vereine, in denen der/die Jugendwart*in bzw. die Jugendvertretung durch die Jugendlichen selbst gewählt wird. In 15 % der Vereine wird ein Jugendsprecher von den Jugendlichen gewählt, wobei offen bleibt, ob es in diesen Vereinen nur das Amt eines Jugendsprechers gibt. Einen eigenen Jugendvorstand bzw. Jugendausschuss findet man mit 17 % nur in wenigen Turn- und Sportvereinen.

Nach der FISAS-Untersuchung von 1994 (Finanz und Strukturanalyse der Sportvereine in Deutschland) ist die Einrichtung von Jugendvertretungen abhängig von der Vereinsgröße. Nur in 14 % der Kleinvereine gibt es demnach einen Jugendausschuss oder eine Jugendversammlung; demgegenüber besteht in 43 % der Großvereine ein Jugendausschuss und in 47 % eine Jugendversammlung, dasselbe trifft zu für je 31 % der Mittelvereine.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Mitbestimmung von Jugendlichen in Turn- und Sportvereinen noch längst nicht zufrieden stellend realisiert ist. Und die Annahme von Digel ist nicht von der Hand zu weisen, „dass sich die tatsächliche Organisationsstruktur vermutlich nicht selten im Widerspruch zu empfohlenen Satzungen, vielleicht auch zu beschlossenen Satzungen befindet und dass insbesondere die Partizipation der Jugendlichen an den Entscheidungen des Vereins nur bedingt gegeben ist“ ...obwohl...

- ...eine überwiegende Mehrheit der Vereinsjugendlichen auch am sozialen Klima innerhalb der Sportvereine kaum etwas auszusetzen hat,
- ...Sportvereine generell bei der überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen ein ausgesprochen positives Image haben. Nicht – wie vielfach unterstellt – werden Vereinsmief und Engstirnigkeit mit dem Sportverein assoziiert, sondern Modernität, Offenheit und Vielseitigkeit. Mit diesen Ansätzen sollte versucht werden, Jugendliche für mehr Eigenständigkeit im Sinne von Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Mitbestimmung im Verein zu motivieren und ihnen dafür eigene Aufgaben so weit wie möglich zu übertragen.

Die Richtlinien des 32. Bundesjugendplanes 1981 fordern erstmalig, dass Zuwendungen nur an Jugendverbände gegeben werden können, wenn

- der Verband Jugendarbeit nach eigener Ordnung leistet,

- der Verband in Geschäftsführung und im Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig ist,
- eine demokratische Wahl der Verbandsleitung durch den Jugendbereich durch Satzung oder eigene Ordnung gewährleistet ist

(Gem. Ministerblatt Nr. 34, Seite 679 Ziff. II,/(3))

Die Jugend- und Sportorganisationen müssen – damit sie ihr positives Image auch weiterhin behalten – sehr intensiv an einer starken Stellung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und besonders in den Vereinen interessiert sein. Nur durch Mitbestimmung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird erreicht, dass deren tatsächliche Interessen, deren Wünsche und Vorstellungen in der Übungsstunde ebenso wie im Verein und Verband artikuliert und umgesetzt werden. Wobei auf jeden Fall zu berücksichtigen ist, dass Mitbestimmung bei ihrer Umsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Konflikten führen kann und eventuell auch muss.

Aus einer regionalen Erhebung in Nordrhein-Westfalen ist bekannt, dass die Eigenständigkeit des Jugendbereichs im Sport dort mittlerweile in den meisten Satzungen und Jugendordnungen der Stadt- und Kreissportbünde sowie der Landesfachverbände mit dem Hinweis aufgenommen ist, dass sich die Jugend selbst führt und verwaltet sowie über die Verwendung der hier fließenden Mittel beschließt. Damit ist dort eine wesentliche und nachahmenswerte Grundlage für die Wahrnehmung jugendlicher Interessen vorhanden. Sie stellt die weitestgehende Form der Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und von ihr neu gewählten Interessenvertreter*innen im Sport dar. An diesem Beispiel wird deutlich, wie eng die Anerkennung der Sportjugend als Träger der freien Jugendhilfe mit dem Vorhandensein bzw. der Einführung der Jugendordnung verbunden ist. Durch sie erschließt sich eine Jugendorganisation weitere Mitwirkungs- und Förderungsmöglichkeiten z. B. im kommunalen Bereich bzw. im Kreis- oder Landesjugendring mit Einflussmöglichkeiten im Bereich des gesamten Spektrums der Jugendhilfe.

Folgende fünf Mindestanforderungen müssen in jeder Jugendordnung im Sportvereins- und -verbandswesen erfüllt sein

1. Festschreibung organisatorischer und finanzieller Eigenständigkeit der Jugendabteilungen
2. Verankerung der Eigenständigkeit der Jugendabteilungen in der Satzung des Gesamtverbandes bzw. -vereines
3. Wahl der Jugendausschüsse durch Delegierte der Jugend
4. Aufführung der Zielsetzung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Jugendordnung
5. Verankerung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung und der Jugendordnung

(Beschluss des dsj-Vorstandes 11.02.1983)

WELCHE PÄDAGOGISCHE BEDEUTUNG HAT DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT DER JUGEND?

Aus Verantwortung gegenüber der Jugend, der eigenen Organisation (Verein oder Verband) und unserer demokratischen Gesellschaft braucht – gerade heute – die Jugend mehr Einwirkungsmöglichkeiten auch im Bereich des Sports.

Der Zukunftsangst vieler Jugendlicher sollte wenigstens die Sportvereine und –verbände ein breites Feld von Mitwirkungsmöglichkeiten entgegensetzen, um Jugendliche erfahren zu lassen, dass sie ernst genommen werden, ihre Vorstellungen einbringen und wenigstens z. T. verwirklichen können.

Zukunftsangst vieler Jugendlicher:

- Arbeitslosigkeit
- zunehmende Zerstörung der natürlichen Umwelt, gewachsener Lebenszusammenhänge und der persönlichen Beziehungen
- weitere Einengung der persönlichen Entfaltungsfreiräume durch Ausdehnung wirtschaftlichen Denkens und Handelns
- Bürokratisierung und staatliche Kontrolle
- Zunehmende Gewaltbereitschaft und Ausländerfeindlichkeit

Mitarbeit im Verein

- Die Sportvereine und -verbände bieten auch ein Feld zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen, ohne in die Gefahr „lebensgefährlicher“ Sanktionen wie in Schule und Beruf zu geraten.
- Der Sport hat gerade bei seiner großen Attraktivität und Einflussnahme die Verpflichtung, die Jugendlichen zur echten Mitbestimmung heranzuziehen und nicht nur formale Verfahren zu praktizieren.
- Stärkere Mitbestimmung wirkt auch der Abstinenz bei der Übernahme von Ämtern entgegen. Jede Eigenständigkeit im Jugendbereich bringt nachweislich Nachwuchsförderungskräfte für die Gesamtorganisationen!
- Dem Sport im Erwachsenenbereich – z. T. sicher auch im Jugendbereich – bekommt eine Auflockerung verkrusteter Strukturen von unten nach oben ebenfalls gut.
- Die Fluktuationsuntersuchung der dsj stellt als einen Grund für den Austritt Jugendlicher „selten Mitbestimmung- und Mitwirkungsmöglichkeiten“ fest. Das sollte zu denken geben!
- Vielfach geben Jugendwart*innen in ihrer Ohnmacht gegenüber Vorsitzenden bzw. Vorstand den Druck von oben nach unten weiter.
- Auch die Mitbestimmung der/die Leistungssportler*innen als so genannte Aktivensprecher*innen wird sich auf die Dauer nur dann verwirklichen lassen, wenn bereits in den Kinder- und Jugendabteilungen der Vereine und Fachverbände damit begonnen wurde.

Es lassen sich also durchaus gute Gründe anführen, warum die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und ihrer gewählten Jugendvertreter*innen in den Sportvereinen und –verbänden weiter verstärkt werden müssen.

EMPFEHLUNGEN ZUR EINFÜHRUNG VON JUGENDORDNUNGEN

Vertretung im Vorstand

Im Vereins- und Vorstandsvorstand sollten möglichst der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses, also zwei gewählte Jugendvertreter*innen, Sitz und Stimme haben. Die Zahl der Jugendlichen (rund 60 %) begründet diese Forderung. Deshalb sollte der/die Vorsitzende des Jugendausschusses im engeren oder geschäftsführenden Vorstand vertreten sein. Dieses ist für die Verankerung zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich sehr wichtig.

Bestätigung der Jugendordnung und der Jugendausschussvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und kann somit die Verabschiedung / Änderung der Jugendordnung und die Wahl der Vorstandsmitglieder, die die Jugend vertreten, auf die Jugendversammlung delegieren. Diese kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist juristisch nicht notwendig. Behält sich die Mitgliederversammlung aber eine Bestätigung vor, so muss geregelt sein, was im Falle einer Nichtbestätigung geschieht.

Alter für die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung in einem Sportverein

Um die Jugend möglichst früh an die Vereinsarbeit heranzuführen, sollte für die Jugendversammlung keine untere Altersgrenze festgesetzt werden, nur eine obere. Wer von den jugendlichen Mitgliedern Interesse hat, sollte zu den Jugendversammlungen kommen können. Eine Grenze von sechs oder sieben Jahren kann natürlich auch gesetzt werden. Jüngere werden sowieso nicht kommen. Die Mitgliederversammlung des Vereins sollte als Mindestalter nicht 18 sondern 15 oder 16 Jahre festlegen, um auch eine Verankerung von Jugend und Erwachsenen zu erreichen und die Jugendlichen möglichst früh für den Gesamtverein zu interessieren.

Vertretung der Sportjugend in den Mitgliederversammlungen der Verbände

In den Verbänden sollte der Sportjugend des jeweiligen Verbandes ein Kontingent von Vertreter*innen zugewilligt werden.

Jugendliche Beisitzer*innen (Jugendsprecher*innen) in den Jugendausschüssen

Um die Interessen der Jugendlichen in den Jugendausschüssen besser zur Geltung bringen – häufig sind die gewährleisteteten Führungskräfte nicht mehr die jüngsten – ist es im Verein besonders sinnvoll, mindestens zwei jugendliche Beisitzer in den jeweiligen Jugendausschuss wählen zu lassen. Dadurch lassen sich die Jugendlichen auch schon früh an der Arbeit des Jugendausschusses beteiligen. Über Führungsnachwuchs brauchen sich diese Vereine dann keine Sorgen zu machen; natürlich dürfen die

Beisitzer*innen nicht mit Aufgaben überschüttet und dadurch überfordert werden. Die Schulung dieser Jugendlichen durch Teilnahme an Lehrgängen der Verbände ist unbedingt notwendig.

In die Fachjugendausschüsse sollte man „Aktivensprecher*innen“ aus dem Kreis der Jugendlichen wählen lassen und in Vereinsjugendausschüssen, die für die überfachliche Jugendarbeit des Gesamtvereins zuständig sind, Jugendliche mit Interesse für die außersportliche Jugendarbeit mitwirken lassen.

Auf der Verbandsebene sind die Jugendlichen in den Jugendausschüssen nicht selten überfordert, da sie noch nicht den Überblick über die doch andere Arbeit dieser Gremien haben. In den Jugendausschüssen der Fachverbände sind „Aktivensprecher*innen“ angebracht. Allerdings sollten diejenigen Verbände, in denen Jugendsprecher*innen verankert sind, nicht durch Abschaffung dieser Funktion eine Signalwirkung nach unten auslösen.

Im Gegenteil, die Verankerung von gewählten Interessenvertreter*innen in den Jugendausschüssen der Verbände fördert die Bereitschaft der Untergliederung – bis hin in die Vereine – ebenfalls jugendliche Funktionsträger*innen in ihren Jugendausschüssen zu verankern und mitarbeiten zu lassen.

LEITFADEN ZUR VERABSCHIEDUNG DER JUGENDORDNUNG

1. Die Anregung, eine Jugendordnung zu verabschieden bedeutet

- der Verein muss die Eigenständigkeit der Jugend in die Satzung aufnehmen
- die Vereinsjugend muss sich eine Jugendordnung geben

2. Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Trainer*innen, Übungsleiter*innen und engagierte Jugendleiter*innen)

- Gespräche mit dem Vorstand
- Jugend muss mobilisiert werden
- Vorstand muss überzeugt werden

3. Arbeitsgruppe bilden (bestehend möglichst aus Jugendleiter*innen, Mitarbeiter*innen aus der Jugend, Jugendlichen und Vorstandsmitgliedern)

- Erarbeitung einer Jugendordnung (anhand der Muster-Jugendordnung), der Satzungsänderung
- Gegebenenfalls Alternativen zur Abstimmung stellen
 Vereinsmitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung

4. Einladung zur Jugend-Vollversammlung

- (Aufstellen eines Rahmenprogramms)
- Während der Versammlung den Jugendlichen die Notwendigkeit einer Jugendordnung erläutern
- Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahlen zum ersten Vereinsjugendausschuss

(aus: Eigenständigkeit der Jugend; Herausgeber SJ NW)

RAHMENJUGENDORDNUNG FÜR VEREINE MIT EINER FACHABTEILUNG

7

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ...(Name des Vereins) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die ...(Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ...(Name der Jugend des Vereins) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des ...(Name des Vereins) sind:

- Vereinsjugendtag
- Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ...(Name des Vereins).
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines ...(Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben) Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das ...(12/14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- Dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ... (Anzahl) Beisitzer*innen
 - Und zwei Jugendvertreter*innen, die z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als Beisitzer*innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 ... (Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe die ... (Wettkampfordnung oder die Spielordnung) des ... (Name des Fachverbandes).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

RAHMENJUGENDORDNUNG FÜR VEREINE MIT MEHREREN FACHABTEILUNGEN

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ...(Name des Vereins) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die ...(Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ...(Name der Jugend des Vereins) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des ...(Name des Vereins) sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ...(Name des Vereins).
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines ...(Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben) Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das ...(12/14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

- a) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins.

Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

- b)** Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Fachjugendausschusses
 - Wahl der Fachjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau) zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c)** Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines ... (Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben) Tagen stattfinden.
- d)** Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer *innen nicht mehr anwesend ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter*in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e)** Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f)** Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a)** Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ... (Anzahl) Beisitzer*innen
 - und zwei Jugendvertreter*innen, die z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als Beisitzer*innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
 - Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an.
- b)** Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c)** Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.